

Allgemeine Informationen zu den Kostenbeiträgen

Kostenbeitragstabelle ab 01.08.2008

Einkommen	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden und mehr
bis 15.000 €	0	0	0
bis 25.000 €	26 €	27 €	35 €
bis 37.000 €	46 €	49 €	63 €
bis 49.000 €	75 €	81 €	102 €
bis 61.000 €	116 €	126 €	158 €
bis 73.000 €	149 €	166 €	208 €
bis 85.000 €	182 €	203 €	257 €
bis 97.000 €	212 €	239 €	305 €
bis 109.000 €	248 €	275 €	354 €
über 109.000 €	279 €	312 €	405 €

Grundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist bei Arbeitnehmern das Bruttoeinkommen des Vorjahres abzüglich der Werbungskosten, bei Selbständigen der Gewinn des vorangegangenen Kalenderjahres.

Abweichend davon sind wesentliche Verbesserungen oder Verschlechterungen des Einkommens im laufenden Jahr anzugeben. Das entsprechende Einkommen errechnet sich dann aus dem zwölfwachen Bruttolohn zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Dem Einkommen hinzuzurechnen sind:

- Steuerfreie Einkünfte
- Unterhaltsleistungen
- Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes.

Bei Beamten, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, wird dem Einkommen aus diesem Beschäftigungsverhältnis ein Zuschlag von 10% hinzugerechnet.

Kinderreiche Familien werden dadurch entlastet, dass für das dritte und jedes weitere Kind je ein Beitrag in Höhe des vom Einkommensteuergesetzes gewährten Kinderfreibetrages und ein Betreuungsfreibetrag von insgesamt 5.808,00 € vom Einkommen abgezogen wird.